

## Berufsunfähigkeitsabsicherung im Versorgungswerk

Als Freiberufler haben Sie in aller Regel die Möglichkeit, Ihre Versorgung über ein berufsständisches Versorgungswerk = VW zu gestalten. Dies hat den großen Vorteil, dass eine homogene Versichertengemeinschaft sich wiederfindet und dadurch im Vergleich zu anderen Versorgungseinrichtungen- insbesondere zur gesetzlichen Rentenversicherung- deutlich höhere Leistungsansprüche für das versicherte Mitglied bei gleichem Beitragsaufwand entstehen.

Allerdings ist auch hier **nach individueller Situation kein Rund-um-Sorglos-Paket** zu erwarten, denn **im Einzelfall können deutliche Versorgungslücken auftreten.**

Als Fachmakler für die steuer- und rechtsberatenden Berufe sind wir seit Jahren mit den VWen vertraut und im regelmäßigen Austausch mit diesen.

Deshalb argumentieren wir nicht gegen die VWen, sondern möchten fachlich mögliche Absicherungslücken aufzeigen, die individuell vorhanden sind oder entstehen können.

Die VWen werden auf Anfrage bestätigen können, dass die hier dargestellten Beispiele zum Problem werden können.

**Dies kann eine zusätzliche, private Zusatzabsicherung der Berufsunfähigkeit = BU notwendig machen.**

### 4 Beispiele:

1. Der **Berufseinsteiger**, der möglicherweise wenig verdient, deshalb geringe Beiträge einahlt. Wird er berufsunfähig, hat er häufig einen zu geringen Anspruch, um seinen bisherigen Lebensstandard annähernd halten zu können.  
Hinzu kommt, dass die meisten Geringverdiener nicht annähernd die 10/10 einzahlen. Dies minimiert den Anspruch im entsprechend hohen Umfang.  
Im Falle der plötzlichen BU fallen hierbei die geplanten – aber in diesem Fall nicht mehr realisierten Höherbeiträge durch Gewinnsteigerung -, die dann im Rahmen der gesteigerten VW-Einzahlungen zu höheren Rentenansprüchen geführt hätten weg
2. Die junge Berufsträgerin, die aufgrund Ihrer **Schwangerschaft / Mutterrolle** zeitlich begrenzt nur geringe Umsätze erzielt. Ihre VW-BU könnte sich analog der des Berufseinsteigers darstellen.
3. Übliche **Voraussetzung für die VW-BU Rente ist die Rückgabe der Bestellung und die Einstellung der beruflichen Tätigkeit.** Dies kann dann zum Problem werden, wenn nach Gesundung ein beruflicher Neustart/ Neugründung erfolgen muss, denn alle (ehemaligen) Kunden werden sich zwischenzeitlich neue Berater gesucht und auch gefunden haben.
4. Aufgrund eines **eingeschränkten Gesundheitszustandes** kann in der Regel nicht mehr in vollem Umfang gearbeitet werden. Dies kann zu **finanziellen und auch qualitativen Veränderungen (Schadenrisiko kann erheblich steigen!)** in der Kanzlei führen.  
Das VW wird üblicherweise aufgrund von Abgrenzungsproblemen nur bei vollständiger Berufsaufgabe eine VW-BU bezahlen.  
Der finanzielle Schaden durch Minderumsatz oder evtl. entstehende Personal-Mehrkosten, um die entfallende Arbeitsleistung möglicherweise über einen längeren Zeitraum aufzufangen, könnte zum Problem werden.

**Fazit:**

Die „Berufsunfähigkeitsrente“ der Versorgungswerke setzt üblicherweise die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit und die Rückgabe der Bestellung voraus und entspricht eher der gesetzlichen Vorgabe der Erwerbsminderungsrente, jedoch verbessert um die Berufsklausel. Finanzielle Einbußen sind häufig früher zu erwarten, d.h. bevor die Satzung des VW die Rente zur Auszahlung kommen lassen.

Die erreichte, individuelle Rentenhöhe entspricht möglicherweise nicht den persönlichen Erfordernissen, so dass sich jeder Berufsangehörige schon frühzeitig um eine private Ergänzungsversicherung kümmern sollte, da hier das Eintrittsalter und der individuelle Gesundheitszustand die grundsätzliche Versicherbarkeit und den Beitrag bestimmen.

Hier hilft als sinnvolle Ergänzung zum Versorgungswerk die privatrechtliche Absicherung mit einem entsprechend überdurchschnittlich guten Bedingungswerk.

Ein häufig seitens der Versicherungswirtschaft angebotenes, schlechtes Bedingungswerk wird dagegen auch heute hinter den Satzungen der Versorgungswerke zurück bleiben.

Die vom Versicherer für sich selbst genutzten „Ratings“ sind häufig nur Auszüge der detaillierten Ratinginformationen. Letztere sind notwendig, um beurteilen zu können, ob der jeweilige Versicherungsschutz auch seine Aufgabe erfüllen kann und somit das berufsständische Versorgungswerk sinnvoll ergänzt.

***Berufsunfähigkeitsrente im Versorgungswerk  
(Beispielhafter Auszug aus einer Satzung Stand 08. 2008)***

§18(1ff) Berufsunfähigkeitsrente erhält das Mitglied, das

- wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht **voraussichtlich auf Dauer** nicht mehr in der Lage ist aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als **nur unwesentliche Einkünfte** zu erzielen, und
- **deshalb seine berufliche Tätigkeit** als Rechtsanwalt **einstellt** oder eingestellt hat. Das Mitglied ist verpflichtet, **innerhalb von 6 Monaten nachzuweisen, dass seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beendet ist.**
- mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat.

In seltenen Fällen müssen mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet worden sein. Solange die Zulassung aufrecht erhalten wird, ist die Bestellung eines Vertreters erforderlich. Die Berufsunfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen.

Das **Versorgungswerk kann auf seine Kosten ein weiteres ärztliches Gutachten erheben** und in angemessenen **Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen.**

§16(3) Das **Mitglied ist verpflichtet**, sich den vom Versorgungswerk **angeordneten Untersuchungen** zu unterziehen. Das Versorgungswerk kann verlangen, dass sich derjenige, der eine Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, medizinisch untersuchen lässt sowie **sich einer Heilbehandlung unterzieht**, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahme die Berufsunfähigkeit beseitigt oder eine drohende Berufsunfähigkeit verhindert und für das Mitglied zumutbar ist.

Kommt das Mitglied dem Verlangen nicht nach, so kann das Versorgungswerk die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn es zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt hat.

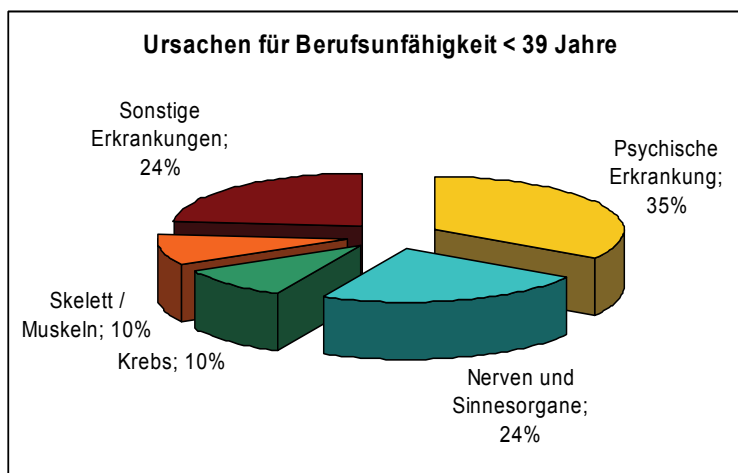
## Die private Berufsunfähigkeitsversicherung

Den Gesundheitsstatistiken zufolge scheidet bereits jeder vierte Erwerbstätige wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorzeitig aus dem Arbeitsleben aus. Die Hauptursachen hierfür sind Herz-Kreislauferkrankungen, Rückenbeschwerden, Krebs und zunehmend auch psychische Erkrankungen, die auf den steigenden beruflichen Druck zurück zu führen sind.

Aktuell treten jedes Jahr ca. 280.000 neue BU/EU-Fälle auf. Die Leistungsansprüche Ihres Versorgungswerkes sind kein Anhaltspunkt, da hier andere Leistungsvoraussetzungen zu Grunde liegen! Eine ergänzende private Vorsorge ist deshalb auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke wichtig.

Die **Berufsunfähigkeitsversicherung ist deshalb empfehlenswert**, da die gesetzliche Erwerbsminderungsrente oder die Berufsunfähigkeitsrente aus einem Versorgungswerk –sofern überhaupt vorhanden– im Falle einer schweren Krankheit oder eines folgenreichen Unfalls in vielen Fällen nicht ausreicht, um den Lebensstandard zu sichern.

Der dauerhafte Verdienstausfall (ansonsten hilft bis dahin das Krankentagegeld) sollte also durch eine ergänzende private Berufsunfähigkeitsversicherung ausgeglichen werden.



Der Schutz gegen Berufsunfähigkeit wird von vielen Versicherern als Selbständige BU angeboten. Diese Variante ist i.d.R. der Kombination mit einer Kapital- oder hohen Risikolebensversicherung vorzuziehen. Auch in Verbindung mit einer staatlich geförderten privaten Rentenversicherung („Rürup-Rente“) oder zusammen mit einem Vertrag zur betrieblichen Altersvorsorge kann die BU abgesichert werden.

Sie bekommen vom Versicherer eine **BU- Rente bereits ab  $\geq 50\%$  Berufsunfähigkeitsgrad**.  
**Die Rückgabe der Bestellung ist nicht die Voraussetzung für die Leistungserbringung.**

Wenn Sie Ihren Berufsunfähigkeitsschutz mit einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung kombinieren, bekommen Sie im Leistungsfall neben der vereinbarten BU-Rente bei Ablauf der Versicherung die vereinbarte Rente oder Kapitalsumme. Die weiteren Prämien übernimmt mit Feststellung der BU der Versicherer für Sie, so dass zusätzlich eine Entlastung Ihrer Ausgaben erreicht wird.

Sollten Sie während der Versicherungslaufzeit versterben, erhalten Ihre Angehörigen die vereinbarte Todesfallleistung.

Bei der Kombination der BU mit einer Risiko-Lebensversicherung sichert die "Risiko- LV" dabei die Hinterbliebenen im Todesfall des Versicherten finanziell ab. Im Falle der Berufsunfähigkeit bleibt auch hier die Lebensversicherung beitragsfrei bestehen, d.h. der Versicherungsschutz bleibt ohne weitere Beitragszahlungen erhalten.

Kombi-Policen sind oft kaum teurer als eine reine „Selbständige BU- Versicherung“.

**Ob die Absicherung mit einer selbstständigen BU-Versicherung oder die Kopplung mit anderen Risikobausteinen empfehlenswert ist, sollte individuell geklärt werden.**

Die **Kosten einer Berufsunfähigkeitsversicherung** hängen von vielen Faktoren ab.

- Ihr Alter – hier gilt je früher desto günstiger!
- das Leistungsspektrum des Versicherers
- die individuellen Vertragsbedingungen
- Ihr persönliches Risiko, tatsächlich vorzeitig berufsunfähig zu werden.

Bei der **Auswahl einer BU- Versicherung** achtet der Fachmakler auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse und nicht nur auf den Preis. Er prüft insbesondere die Vertragsbedingungen, die im Leistungsfall darüber entscheiden, ob Sie Leistungen erhalten:

- statt einem Vertragsausschluss für bestimmte Erkrankungen sollten Sie besser einen Beitragszuschlag akzeptieren und mit dem Versicherer vereinbaren, dass der Mehrbeitrag nach ausgeheilter Krankheit wieder wegfällt. Hierzu sollte eine Nachprüfung nach einigen Jahren vereinbart werden.
  - Ihr Beruf sollte während eines möglichen Erziehungsurlaubs Maßstab für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit bleiben.
  - Der Vertrag sollte möglichst bis zum 65./67. Lebensjahr laufen, da die meisten Menschen ab 55 berufsunfähig werden.
  - Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente sollte die zuvor festgestellte „Versorgungslücke“ möglichst zu 100 Prozent abdecken.
  - Ihre Police sollte die Möglichkeit zur Höherversicherung/ Dynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung vorsehen, damit sich die Rente bei Bedarf problemlos anpassen lässt.
- Bei Abschluss einer privaten Versicherung gegen Berufsunfähigkeit sollten Sie auch unbedingt darauf achten, dass die für Sie wichtigen Klauseln im Vertrag vereinbart sind, damit Sie im Leistungsfall schnell und vorbehaltlos Ihre Rentenleistung erhalten.

- Abstrakte Verweisung
- Anerkennung der Berufsunfähigkeit (vgl. mit Satzung Ihres Versorgungswerk)
- Berufswechsel
- Arztanordnungsklausel Berufsunfähigkeit (vgl. mit Satzung Ihres Versorgungswerk)
- Befristetes Rücktrittsrecht
- Gesundheitsfragen
- Regulierungsverhalten
- Rückwirkende Anerkennung
- Keine Rückgabe der Bestellung erforderlich
- Aufgabe der beruflichen Tätigkeit ist keine Leistungsvoraussetzung

**Gerne helfen wir Ihnen, eine passende Ergänzungsversicherung zu finden.**

## **Alternativen zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung**

Als Alternativen bzw. Ergänzungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung werden die private Erwerbsunfähigkeitsversicherung, die Dread-Disease- Versicherung (Schutz gegen schwere Krankheiten), die Kanceliausfallversicherung KAV oder auch die private Unfallversicherung genannt. Diese Versicherungen können im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, einen **umfassenden** Berufsunfähigkeitsschutz ersetzen sie jedoch nicht.

### **Erwerbsunfähigkeitsversicherung**

Einige Versicherer bieten neben der Berufsunfähigkeitsversicherung auch den vergleichsweise kostengünstigen privaten Schutz für Erwerbsunfähigkeit (EU) an. Wie die gesetzliche Rentenversicherung leistet der private EU-Schutz aber nur bei echter Erwerbsunfähigkeit - also dann, wenn Sie aufgrund Ihres schlechten Gesundheitszustandes überhaupt keinen Beruf mehr ausüben können.

Sollten Sie Mitglied in einem Versorgungswerk sein, so ist diese Ergänzung oftmals nicht sinnvoll!

### **Dread-Disease-Versicherung**

Das Konzept der Dread-Disease- Versicherung sieht vor, dass der Versicherer eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Summe auszahlt, wenn bei der versicherten Person eine der festgelegten Krankheiten vorliegt. Der Schutz ist dabei zur sofortigen Tilgung von Darlehen sinnvoll, um z.B. nach einem Herzinfarkt nicht unmittelbar nach der Entlassung durch finanziellen Druck dem Folgeinfarkt den Weg zu bereiten.

Zu den Krankheiten, bei denen gezahlt wird, gehören u.a. Herzinfarkt, Bypass-Operation, Krebs, Schlaganfall, Nierenversagen, Multiple Sklerose, Querschnittslähmung, Koma.

Viele Anbieter leisten auch bei Transplantation von Hauptorganen, schweren Verbrennungen, Taubheit oder Erblindung.

Insgesamt können über 40 Leiden oder Krankheiten versichert werden.

Wie bei der Lebensversicherung gibt es eine garantierte Einmalzahlung – allerdings nicht erst im Todesfall, sondern bereits bei Nachweis einer schweren Erkrankung.

Der Vertrag endet grundsätzlich mit der Auszahlung der vereinbarten Versicherungssumme.

Auch Dread-Disease ersetzt die Berufsunfähigkeitsversicherung nicht, denn häufige Ursachen einer Berufsunfähigkeit - wie Schädigungen des Bewegungsapparats, allgemeine Herz-Kreislaufkrankungen oder seelische Störungen - bleiben unversichert.

## Kanzlei – Ausfall-Versicherung

Was passiert eigentlich, wenn der selbständige Freiberufler eine Zeit lang nicht arbeiten kann, weil er durch Krankheit, einen Unfall oder Sachschäden gezwungen ist, den Kanzleibetrieb einzustellen?

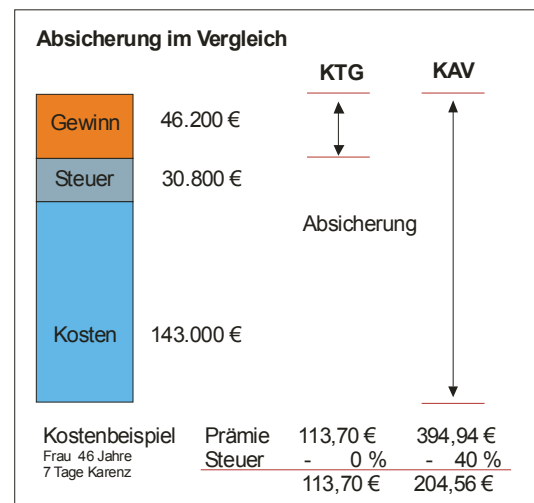
**Bei Freiberuflern (Rechtsanwalt, Notar, Arzt) hängt das „Schicksal“ der Kanzlei eng mit der Situation der „Hauptperson“, zusammen.** So ist der Berufsträger die zentrale Figur. Fällt er aus, kann das erhebliche Folgen für sein „**Unternehmen**“ haben.

Deswegen ist eine **Kanzleiausfallversicherung insbesondere für so genannte „Einzelkämpfer“ oder kleinere Kanzleien / Praxen enorm wichtig.** Für den Bereich der Krankheit kommt (soweit vorhanden) eine Krankentagegeldversicherung auf, um das versicherte (Teil-) Einkommen = den Gewinn für eine Zeit zu leisten. Aber die laufenden Kosten für Angestellte, Miete, Zinsen und eventuell eine Vertretung müssen auch beglichen werden.

Dieses Risiko kann mit der Kanzlei-Ausfall-Versicherung (K.A.V.) abgedeckt werden. Diese versichert nicht nur den entgangenen Nettogewinn, sondern bei einem Stillstand – auch eines Teilbereiches - des Betriebes, die fortlaufenden Kosten.

### **Gefahren, die durch die K.A.V abgedeckt sind:**

- Feuer
- Einbruchdiebstahl und Raub
- Leitungswasserschäden
- Sturm und Hagel
- Elementarschäden
- Böswillige Beschädigung
- Krankheit, Unfall, Quarantäne
- u.a.m.



**Diese Absicherung ist deutlich billiger als eine Krankentagegeldversicherung in vergleichbarer Höhe und in der Regel auch überwiegend als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.**

### **Die Highlights der K.A.V.**

- Sachversicherung, keine Krankenversicherung
- Leistet bei Krankheit, Unfall und Sachereignissen
- keine Wartezeiten bis Versicherungsschutz
- Fixer monatlicher Beitrag bei Schadenfreiheit
- Leistet ab dem 1. Tag, wenn der Praxisstillstand mit einem Krankenhausaufenthalt beginnt
- Leistet auch bei Bestellung eines Vertreters
- Rechnet statt Werktage, Kalendertage ab
- teilweiser Verzicht auf einen konkreten Schadennachweis
- Einheitliche Beiträge für Frauen und Männer

## **Fachmakler für Steuerberater - Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer - Unternehmensberater**

Professionelles Risikomanagement in der Kanzlei setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Die Optimierung von Betriebsabläufen, die ständige fachliche Weiterbildung der Berufsträger sowie der Mitarbeiter gehört ebenso dazu wie eine Vielzahl von betriebswirtschaftlichen Aspekten, die letztendlich auch oder gerade den risikogerechten Versicherungsschutz für den Freiberufler und die Kanzlei umfasst, damit das „*Unternehmen Kanzlei*“ dauerhaft profitabel arbeiten kann.

Die AssCurat Versicherungsmakler und Finanzdienstleistungen GmbH ist Kooperationspartner einiger regionaler Berufsorganisationen. Unsere Mitarbeiter und Netzwerkpartner sind spezialisiert auf die Bereiche Haftung und Recht - Vermögen und Vorsorge - Private Finanzplanung.

Mit unserer besonderen Kompetenz für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater analysieren wir gern Ihre persönliche Risikosituation und unterbreiten neutral, objektiv und unabhängig konkrete Vorschläge für Ihr individuelles und umfassendes Vorsorgekonzept.

### **AssCurat Versicherungsmakler und Finanzdienstleistungen GmbH**

Gotenstraße 17  
20097 Hamburg  
Telefon: 040 - 23 50 63 00  
Fax: 040 - 23 50 63 30  
email: [info@asscurat.de](mailto:info@asscurat.de)

### **AssCurat Versicherungsmakler und Finanzdienstleistungen GmbH**

**Regionalbüro Köln**  
Vor den Siebenburgen 2  
50676 Köln  
Telefon: 0221- 35 55 33- 20  
Fax: 0221- 35 55 33- 1120  
email: [koeln@asscurat.de](mailto:koeln@asscurat.de)

**Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen bundesweit zu Verfügung.**

**Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: [www.AssCurat.de](http://www.AssCurat.de)**